

Geschäftsverzeichnisnr. 7418

Entscheid Nr. 91/2021
vom 17. Juni 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 « über den Europäischen Haftbefehl », gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Giet, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In ihrem Entscheid vom 11. Juni 2020, dessen Ausfertigung am 9. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl in Verbindung mit den Artikeln 12 Nr. 6 und 38 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 sowie mit Artikel 92 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Endentscheid oder Endurteil, mit dem ein Belgier oder eine Person, die in Belgien wohnhaft ist, zu einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren verurteilt wurde, wobei ein Übergabeersuchen im Hinblick auf die Strafvollstreckung vorliegt, das Untersuchungsgericht die Übergabe dieser Person im Hinblick auf die Strafvollstreckung in Belgien nicht mehr verweigern kann, weil diese Strafe nach belgischem Recht verjährt ist, was Folgen für ihre soziale Wiedereingliederung, ihre Familienbande und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach sich zieht, während das Untersuchungsgericht die Übergabe des Belgiers oder der Person, die in Belgien wohnhaft ist, bei einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren unter den gleichen Umständen im Hinblick auf die Strafvollstreckung in Belgien verweigern kann, weil diese Strafe nach belgischem Recht erst nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Endurteil oder Endentscheid verjährt? ».

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 « über den Europäischen Haftbefehl » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 2003) in Verbindung mit den Artikeln 12 Nr. 6 und 38 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 « über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängte Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2012) und mit Artikel 92 des Strafgesetzbuches.

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.2.1. Das Gesetz vom 19. Dezember 2003 setzt den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 « über den Europäischen Haftbefehl und die

Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten » (nachstehend: Rahmenbeschluss 2002/584/JI) in das innerstaatliche Recht um.

B.2.2. Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI bezweckt, das multilaterale System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden von verurteilten oder verdächtigen Personen zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung zu ersetzen (EuGH, Große Kammer, 3. Mai 2007, C-303/05, *Advocaten voor de Wereld*, Randnr. 28; Große Kammer, 17. Juli 2008, C-66/08, *Szymon Kozłowski*, Randnr. 31; 1. Dezember 2008, C-388/08 PPU, *Leymann*, Randnr. 42; EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-399/11, *Melloni*, Randnr. 36; Große Kammer, 5. April 2016, C-404/15 und C-659/15 PPU, *Aranyosi und Căldăraru*, Randnr. 75).

In Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ist der Europäische Haftbefehl definiert als « eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt ».

Im gleichen Sinne bestimmt Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003:

« Der Europäische Haftbefehl ist eine gerichtliche Entscheidung, die von der zuständigen Gerichtsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, ausstellende Gerichtsbehörde genannt, ergangen ist und die die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch die zuständige Gerichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates, vollstreckende Behörde genannt, zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme bezweckt ».

B.2.3. Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI mit der Überschrift « Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann » bestimmt:

« Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern,

[...]

6. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person

im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken;

[...] ».

Diese Bestimmung wurde durch den fraglichen Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 umgesetzt, der festlegt:

« Die Vollstreckung kann verweigert werden:

[...]

4. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Sicherungsmaßnahme ausgestellt worden ist, die betroffene Person Belgier ist oder in Belgien ansässig oder wohnhaft ist und die zuständigen belgischen Behörden sich verpflichten, die Strafe oder die Sicherungsmaßnahme nach belgischem Recht zu vollstrecken ».

In den Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Bien que le nouvel instrument ne prévoie plus de cause générale de refus en raison de la nationalité, celle-ci continue à être prise en compte dans des cas spécifiques. En effet, dans l'hypothèse où le mandat d'arrêt européen a été délivré aux fins d'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté, l'autorité judiciaire d'exécution peut refuser l'exécution du mandat d'arrêt européen lorsque la personne recherchée est ressortissante ou résidente de l'État d'exécution et que cet État s'engage à exécuter lui-même cette peine ou mesure de sûreté conformément à son droit. La disposition est plus large que la cause de refus relative aux nationaux, puisqu'elle s'applique également aux résidents et de façon plus générale à toute personne qui 'demeure' sur le territoire de l'État d'exécution. Elle est d'application plus limitée dans la mesure où elle ne pourra être utilisée que dans la mesure où le droit belge permet l'exécution de la peine ou mesure de sûreté prononcée par un autre État et seulement pour autant que la Belgique prenne un engagement concret à faire usage de cette possibilité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0279/001, SS. 15-16).

B.3.1. Das Gesetz vom 15. Mai 2012 setzt Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 « über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union » (nachstehend: Rahmenbeschluss 2008/909/JI) in innerstaatliches Recht um.

Aufgrund von Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 regelt dieses Gesetzes « die Anerkennung der Urteile und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden

Maßnahmen auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union als dem, der das Urteil verkündet hat » (Absatz 1). Ziel dieses Gesetzes ist es, « die Resozialisierung und die soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person zu erleichtern » (Absatz 2).

Im gleichen Sinne wurde im Rahmen der Vorarbeiten zu diesem Gesetz verdeutlicht:

« Le principal objectif de [la décision-cadre 2008/909/JAI] est de simplifier et d'accélérer la reconnaissance et l'exécution d'une peine ou mesure privative de liberté prononcée dans un État membre de l'Union européenne vers un autre État membre avec lequel la personne est liée et où il apparaît probable qu'une réinsertion sociale optimale sera possible » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1796/001, S. 7).

B.3.2. Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI mit der Überschrift « Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung » bestimmt:

« 1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion versagen, wenn

[...]

e) die Vollstreckung der Sanktion nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats verjährt ist;

[...] ».

Diese Bestimmung wurde durch den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 umgesetzt, der in Kapitel 3 dieses Gesetzes mit der Überschrift « Verfahren über die Anerkennung und die Vollstreckung in Belgien eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenen Urteils » aufgenommen wurde und festlegt:

« Die Vollstreckung wird in folgenden Fällen verweigert:

[...]

6. die Vollstreckung der Entscheidung ist nach belgischem Recht verjährt ».

Der ebenso in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Artikel 38 § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2012, der in Kapitel 5 dieses Gesetzes mit der Überschrift « Vollstreckung des Urteils infolge eines Europäischen Haftbefehls » aufgenommen wurde, legt fest:

« Wenn die Ratskammer Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl anwendet, umfasst ihre Entscheidung die Anerkennung und Vollstreckung der in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, die Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls ist. Die Verurteilung wird anschließend gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vollstreckt. Der örtlich zuständige Prokurator des Königs verlangt von der Behörde, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, das Urteil zusammen mit der Bescheinigung und nimmt nötigenfalls die Anpassung der Strafe gemäß Artikel 18 vor ».

B.4. Artikel 92 des Strafgesetzbuches, der ebenso in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt wird, bestimmt:

« Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* definierten Straftaten, die unverjährbar sind, verjähren Korrekionalstrafen nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des in letzter Instanz erlassenen Urteils oder ab dem Tag, an dem das in erster Instanz erlassene Urteil nicht mehr im Wege der Berufung angefochten werden kann.

Übersteigt die ausgesprochene Strafe drei Jahre, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ».

Zur Hauptsache

B.5. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit des fraglichen Artikels 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, in Verbindung mit den Artikeln 12 Nr. 6 und 38 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 und mit Artikel 92 des Strafgesetzbuches, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, « insofern nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Endentscheid oder Endurteil, mit dem ein Belgier oder eine Person, die in Belgien wohnhaft ist, zu einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren verurteilt wurde, wobei ein Übergabeersuchen im Hinblick auf die Strafvollstreckung vorliegt, das Untersuchungsgericht die Übergabe dieser Person im Hinblick auf die Strafvollstreckung in Belgien nicht mehr verweigern kann, weil diese Strafe nach belgischem Recht verjährt ist, was Folgen für ihre soziale Wiedereingliederung, ihre Familienbande und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach sich zieht, während das Untersuchungsgericht die Übergabe des Belgiers oder der Person, die in Belgien wohnhaft ist,

bei einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren unter den gleichen Umständen im Hinblick auf die Strafvollstreckung in Belgien verweigern kann, weil diese Strafe nach belgischem Recht erst nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Endurteil oder Endentscheid verjährt ».

Mit dieser Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof folglich ersucht, die Situation von Personen, die Belgier oder Gebietsansässige sind oder die in Belgien wohnhaft sind und gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, im Hinblick darauf miteinander zu vergleichen, ob sie zu einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren oder zu einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurden: während bei der ersten Kategorie von Personen die Vollstreckung des Haftbefehls nicht mehr nach Ablauf von fünf Jahren seit der endgültigen Verurteilung verweigert werden könne, weil die Strafe nach dieser Frist gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Strafgesetzbuches verjährt sei und gemäß Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 daher in Belgien nicht mehr vollstreckt werden könne, könne die Vollstreckung des Haftbefehls bei der zweiten Kategorie bis zu zehn Jahren nach der endgültigen Verurteilung verweigert werden, da eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren nach Artikel 92 Absatz 2 des Strafgesetzbuches erst nach zehn Jahren seit der endgültigen Verurteilung verjähre und diese Strafe demnach bis zum Ablauf dieser Frist in Belgien vollstreckt werden könne.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Der in der Vorabentscheidungsfrage in Rede stehende Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Dauer der Gefängnisstrafe, die durch eine Endentscheidung des zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verhängt wurde und wegen der um Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung ersucht wird.

Ein solches Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es angesichts des von der in Rede stehenden Bestimmung verfolgten Zwecks sachdienlich ist .

B.7.2. Wie in B.2.1 erwähnt wurde, setzt das Gesetz vom 19. Dezember 2003 den Rahmenbeschluss 2002/584/JI in innerstaatliches Recht um. Nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Rahmenbeschlusses « vollstrecken [die Mitgliedstaaten] jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses ». In Bezug auf das Interesse und die Tragweite dieser Grundsätze hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union geurteilt:

« 77. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, auf den sich das System des Europäischen Haftbefehls stützt, beruht seinerseits auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten darauf, dass ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der auf Unionsebene und insbesondere in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten (vgl. in diesem Sinne Urteil F., C-168/13 PPU, EU:C:2013:358, Rn. 50, und entsprechend, in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, Urteil *Aguirre Zarraga*, C-491/10 PPU, EU:C:2010:828, Rn. 70).

78. Sowohl der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten als auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung haben im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglichen. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (vgl. in diesem Sinne Gutachten 2/13, EU:C:2014:2454, Rn. 191).

79. In dem vom Rahmenbeschluss geregelten Bereich kommt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der - wie sich insbesondere aus dem sechsten Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses ergibt - den ‘ Eckstein ’ der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bildet, in Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Anwendung, der bestimmt, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, einem Europäischen Haftbefehl Folge zu leisten (vgl. in diesem Sinne Urteil *Lanigan*, C-237/15 PPU, EU:C:2015:474, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung).

80. Folglich ist die Ablehnung der Vollstreckung eines solchen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde nur in den abschließend aufgezählten Fällen möglich, in denen sie nach Art. 3 des Rahmenbeschlusses abzulehnen ist oder nach den Art. 4 und 4a des Rahmenbeschlusses abgelehnt werden kann. Außerdem kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nur an eine der in Art. 5 des Rahmenbeschlusses erschöpfend aufgeführten Bedingungen geknüpft werden (vgl. in diesem Sinne Urteil *Lanigan*, C-237/15 PPU, EU:C:2015:474, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung) » (EuGH, Große Kammer, 5. April 2016, C-404/15 und C-659/15 PPU, *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru*).

Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, der « Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann » vorsieht und der durch den fraglichen Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 umgesetzt wurde, soll innerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts den wesentlichen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen mit dem Zweck in Einklang bringen, die Chancen der sozialen Wiedereingliederung der gesuchten Person nach Verbüßung der Strafe, zu der diese verurteilt wurde, zu erhöhen.

In seinem Urteil vom 13. Dezember 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union als Antwort auf ein vom Appellationshof Lüttich gestelltes Ersuchen um Auslegung von Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI entschieden:

« 43. In diesem Kontext hat der Gerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass ein nationaler Gesetzgeber, der sich entsprechend den ihm durch Art. 4 des genannten Rahmenbeschlusses eröffneten Möglichkeiten dafür entscheidet, die Fälle, in denen die nationale vollstreckende Justizbehörde die Übergabe einer gesuchten Person verweigern kann, zu begrenzen, nur das mit diesem Rahmenbeschluss im Sinne eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts errichtete System der Übergabe verstärkt (Urteil vom 6. Oktober 2009, *Wolzenburg*, C-123/08, EU:C:2009:616, Rn. 58).

44. Mit der Begrenzung der Fälle, in denen die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigern kann, erleichtern solche Rechtsvorschriften nämlich nur die Übergabe gesuchter Personen gemäß dem in Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 aufgestellten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, bei dem es sich um die mit diesem Rahmenbeschluss eingeführte Grundregel handelt (Urteil vom 6. Oktober 2009, *Wolzenburg*, C-123/08, EU:C:2009:616, Rn. 59).

45. Folglich steht es dem nationalen Gesetzgeber eines Mitgliedstaats frei, den fakultativen Ablehnungsgrund des Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der Weise durchzuführen, dass sich der Mitgliedstaat für die Zwecke dieses Artikels nicht zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe verpflichten kann, wenn die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Straftat in diesem Staat nur mit Geldstrafe bewehrt ist.

46. Wie der Gerichtshof nämlich bereits entschieden hat, wird mit dem fakultativen Ablehnungsgrund in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 zwar insbesondere bezweckt, dass der Frage, ob die Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe erhöht werden können, besondere Bedeutung beigemessen werden kann, doch kann ein solches Ziel – so wichtig es ist – es nicht ausschließen, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses die Fälle, in denen die Übergabe einer vom Anwendungsbereich des Art. 4 Nr. 6 erfassten Person verweigert werden kann, im Sinne der in Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgestellten Grundregel begrenzen (vgl. Urteil vom 6. Oktober 2009, *Wolzenburg*, C-123/08, EU:C:2009:616, Rn. 62 und die dort angeführte Rechtsprechung).

47. Drittens, auch wenn der Unionsgesetzgeber mit Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 es den Mitgliedstaaten ermöglichen wollte, zur Erleichterung der Resozialisierung der gesuchten Person die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verweigern, hat er gleichwohl dafür Sorge getragen, in derselben Bestimmung die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Ablehnungsgrundes festzulegen, zu denen u. a. die Verpflichtung des Vollstreckungsmitgliedstaats gehört, die gegen die gesuchte Person verhängte Freiheitsstrafe tatsächlich vollstrecken zu lassen, um die Vollstreckung der verhängten Strafe zu gewährleisten und somit jedes Risiko einer Straffreiheit der Person auszuschließen » (EuGH, 13. Dezember 2018, C-514/17, *Sut*).

B.7.3. Im Lichte des Ziels des Gesetzgebers, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen mit dem Zweck in Einklang zu bringen, die Chancen der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person nach Verbüßung der verhängten Strafe zu erhöhen, beruht die beanstandete unterschiedliche Behandlung auf einem sachdienlichen Unterscheidungskriterium. Aus Artikel 92 Absatz 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 ergibt sich nämlich, dass eine Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren, die durch eine Endentscheidung des zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verhängt wurde, nach Ablauf von fünf Jahren verjährt und nach dieser Frist von den zuständigen belgischen Behörden nicht mehr vollstreckt werden kann. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, der die Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 bildet, ist es sachdienlich, dass die Vollstreckung des Haftbefehls in diesem Falle nach dieser Verjährungsfrist von fünf Jahren nicht mehr verweigert werden kann, um die Vollstreckung der verhängten Strafe zu gewährleisten und folglich dem Risiko der Nichtbestrafung der verurteilten Person vorzubeugen.

Diese Maßnahme ist darüber hinaus nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden, da die Untersuchungsgerichte prüfen müssen, ob die Vollstreckung des Haftbefehls aus anderen, in den Artikeln 4 und 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 geregelten Ablehnungsgründen zu verweigern ist. So ist der Europäische Haftbefehl zu verweigern, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der betroffenen Person, wie sie im früheren Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt sind, verletzen könnte (Artikel 4 Nr. 5), sowie wenn die betroffene Person in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstat bereits wegen derselben Taten verurteilt wurde und folglich ein Verstoß gegen den Grundsatz *non bis in idem* droht (Artikel 4

Nr. 2). Daher wird gewährleistet, dass die Grundrechte der betroffenen Person bei der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls beachtet werden.

B.8. Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 in Verbindung mit den Artikeln 12 Nr. 6 und 38 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 und mit Artikel 92 des Strafgesetzbuches ist folglich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 « über den Europäischen Haftbefehl » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juni 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) L. Lavrysen